

2900/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2973/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regierungsvorlage für Privatfernsehen auf terrestrischer Basis gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wird das Bundeskanzleramt ein Bundesgesetz zur Veranstaltung von Privatfernsehen auf terrestrischem, drahtlosem Weg vorlegen?
2. Wenn ja, bis wann wird diese Regierungsvorlage in ein Begutachtungsverfahren gelangen?
3. Bis wann wird diese Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden?
4. Wie wird das Zulassungsverfahren in dieser Regierungsvorlage im einzelnen gestaltet sein?
5. Wird die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde für die Vergabe von Privatfernsehlizenzen zuständig sein?

6. Wenn nein, welche andere Behörde wird für die Vergabe von Privatfernsehlizenzen zuständig sein, und wie wird sie zusammengesetzt sein bzw bestellt werden?
7. Wie viele Privatfernsehlizenzen werden zur Vergabe gelangen?
8. Werden diese Privatfernsehlizenzen gesamtösterreichisch und/oder regional und/oder lokal vergeben?
9. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien werden die Versorgungsgebiete ausgewählt werden?
10. Wird man sich bei den Auswahl/Ausschlusskriterien für Privatfernsehveranstalter am § 5 Abs. 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz bzw. an den §§ 8 und 9 Regionalradiogesetz orientieren?
11. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien werden die Privatfernsehveranstalter ausgewählt werden?
12. Wird man sich bei den Beteiligungen von Medieninhabern an Privatfernsehveranstaltern am § 10 Regionalradiogesetz bzw. § 6 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz orientieren?
13. Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien werden die Beteiligungen von Medien inhabern an Privatfernsehveranstaltern bewertet werden?
14. Wird im Verfahren zur Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 15 Regionalradiogesetz das AVG zur Anwendung kommen oder eine andere Verfahrensordnung, und wenn ja, welche?
15. Wird vor der Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 16 Regionalradiogesetz eine Stellungnahme der Länder oder einer anderen Gebietskörperschaft eingeholt, und welche Bindungswirkung für die Behörde hat diese Stellungnahme?
16. Wird vor der Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 16 Regionalradiogesetz eine Stellungnahme eines Expertenkollegialorganes wie des Hörfunkbeirates eingeholt, und welche Bindungswirkung für die Behörde hat diese Stellungnahme?

17. Wie wird die Zusammensetzung dieses Expertenkollegialorganes ausgestaltet sein?
18. Wird die Vergabe der Privatfernsehlizenzen analog dem § 17 Regionalradiogesetz für einen Zeitraum von sieben Jahren oder einen anderen Zeitraum erteilt und wenn ja, für welchen?
19. Werden die Privatfernsehlizenzen auf der Grundlage eines Frequenznutzungsplanes ausgeschrieben, und wenn ja wie ist dieser Frequenznutzungsplan ausgestaltet?
20. Werden die Privatfernsehlizenzen in der Wiener Zeitung ausgeschrieben werden?
21. Welche Bewerbungsfrist wird für die Antragstellung für eine Privatfernsehlizenz vorgesehen werden?
22. Welche Inhalte haben die Anträge auf Erteilung einer Privatfernsehlizenz zu enthalten?
23. Werden sich die Auswahlgrundsätze zur Erteilung einer Privatfernsehlizenz an den § 20 Regionalradiogesetz anlehnen, oder werden dem Verfahren andere Auswahlgrundsätze zugrunde gelegt, und wenn ja, welche?
24. Wird die Bildung von Veranstaltergemeinschaften vorgesehen sein?
25. Wird analog der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes eine Kommission zur Wahrung des Privatfernsehgesetzes vorgesehen werden und wenn ja, wie wird diese zusammengesetzt sein?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 25:

Ein Entwurf für die Regelung der Veranstaltung von terrestrischem „Privatfernsehen“ befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird nach Klärung der noch offenen Detailfragen in Begutachtung gehen. Unmittelbar nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens soll dieser Entwurf nach den entsprechenden Adaptierungen als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden.

Die Fragen 4 bis 25 beziehen sich auf Details des in Ausarbeitung befindlichen Entwurfes und bedürfen noch einer endgültigen Klärung. Dies betrifft insbesondere die Fragen über die Größe des bzw. der Verbreitungsgebiete und allfällige Teilnehmungsbeschränkungen, aber auch die konkret vorzusehenden Verfahrensschritte.